Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart · Postfach 801140 · 70550 Stuttgart

Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennziffer BWU03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.554**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung mit Oberlage aus Bitumenbahn „SureBond DR HP“ oder „SureBond DR“ auf nichtbrennbarer Dämmung bei Dachneigungen <20°.
nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 05. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 [1)]

Antragsteller: FSA Systems B.V.
Lichttoren 32
5611 BJ Eindhoven
NIEDERLANDE

Ausstellungsdatum: 06. Juni 2025

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

UNIVERSITÄT STUTTGART MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (18)

[1)] *Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.*

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 4 Anlagen
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.554 vom 31. März 2025. Für den Gegenstand ist erstmals am 31. März 2025 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0
Telefax: (0711) 685 - 62635
Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de

BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 05. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8.

Die Bedachung gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund), einer nichtbrennbaren Dämmung, einer Zwischenlage und der Oberlage (Dachabdichtung) aus Bitumenbahn „SureBond DR HP“ oder „SureBond DR“.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 05. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlagen 1 bis 4, aufgeführt.
Die Bedachungen sind zulässig für Dachneigungen <20°.

1.2.3 Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte in den Zusammenstellung 1 in den Anlagen 1 bis 4 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus einer Oberlage (Dachabdichtung) aus Bitumenbahn „SureBond DR HP" oder „SureBond DR", einer Zwischenlage, einer nichtbrennbaren Dämmung und einer Tragunterlage (Dachuntergrund).

Als tragende Unterlage für die nichtbrennbaren Dämmungen darf jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage (≥10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapezprofil-Unterlage (nicht perforiert) verwendet werden.

2.1.3. Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.

2.1.4. Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vorliegen.

2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	FSA Systems B.V. 5611 BJ Eindhoven NIEDERLANDE	905 0643 000-1 vom 06. Juni 2025	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsbestätigung

3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).
Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 05. Februar 2025 hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Der Aufbau der Bedachung muss unter Beachtung von Abs. 2 erfolgen.

4.2 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen entweder mechanisch oder durch Verklebung untereinander und mit dem Untergrund befestigt werden.

4.3 Die Nähte und Stöße der Abdichtungslage / Oberlage müssen mindestens 8-10 cm überlappt und verklebt / verschweißt werden.

4.4 Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen weitere Schichten angeordnet werden (z.B. Dampfsperre).

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 in Kraft getreten am 11. Februar 2023, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg 05. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Die Prüfingenieurin

Melissa Lücking, M.Sc.

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (18)

Der stellv. Prüfstellenleiter

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart

Anlage 1 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.554 vom 06. Juni 2025

Zusammenstellung 1 (Teil 1)

Dachaufbau (von unten nach oben)				Anwendbar bei Dachneigungen	
Tragunterlage	Dämmung	Zwischenlage	Abdichtungslage / Oberlage	< 20°	≥ 20°
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Nichtbrennbare Dämmung, die folgende Anforderungen erfüllen: - Mindestdruckspannung von 60 kPa - mindestens Klasse A2 s1, d0 nach DIN EN 13 501-1 bzw. (Baustoff-) Klasse A2 nach DIN 4102-1 eine Mindestdicke von 50 mm ist einzuhalten	unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 5,0 mm Flächengewicht: 6,4 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 5 mm“ oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 4,0 mm Flächengewicht: 5,0 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 4 mm“	unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 5,0 mm Flächengewicht: 6,4 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 5 mm“ oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 4,0 mm Flächengewicht: 5,0 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 4 mm“	ja	nein

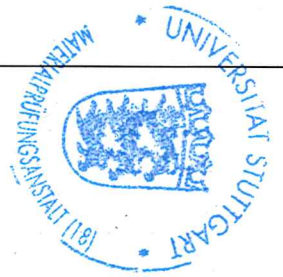

Anlage 2 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.554 vom 06. Juni 2025

Zusammenstellung 1 (Teil 2)

Dachaufbau (von unten nach oben)				Anwendbar bei Dachneigungen	
Tragunterlage	Dämmung	Zwischenlage	Abdichtungslage / Oberlage	< 20°	≥ 20°
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Nichtbrennbare Dämmung, die folgende Anforderungen erfüllen: - Mindestdruckspannung von 60 kPa - mindestens Klasse A2 s1, d0 nach DIN EN 13 501-1 bzw. (Baustoff-) Klasse A2 nach DIN 4102-1 eine Mindestdicke von 50 mm ist einzuhalten	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 3,0 mm Flächengewicht: 3,8 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 3 mm“	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 3,0 mm Flächengewicht: 3,8 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR HP 3 mm“	ja	nein

MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (18) UNIVERSITÄT STUTTGART

Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart

Anlage 3 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.554 vom 06. Juni 2025

Zusammenstellung 1 (Teil 3)

Dachaufbau (von unten nach oben)				Anwendbar bei Dachneigungen	
Tragunterlage	Dämmung	Zwischenlage	Abdichtungslage / Oberlage	< 20°	≥ 20°
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Nichtbrennbare Dämmung, die folgende Anforderungen erfüllen: - Mindestdruckspannung von 60 kPa - mindestens Klasse A2 s1, d0 nach DIN EN 13 501-1 bzw. (Baustoff-) Klasse A2 nach DIN 4102-1 eine Mindestdicke von 50 mm ist einzuhalten	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 5,0 mm Flächengewicht: 6,4 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 5 mm“ oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 4,0 mm Flächengewicht: 5,0 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 4 mm“	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 5,0 mm Flächengewicht: 6,4 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 5 mm“ oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 4,0 mm Flächengewicht: 5,0 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 4 mm“	ja	nein

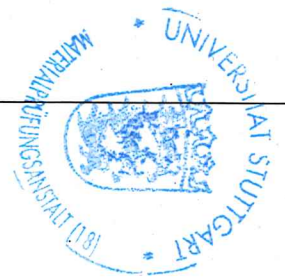

Anlage 4 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.554 vom 06. Juni 2025

Zusammenstellung 1 (Teil 4)

Dachaufbau (von unten nach oben)				Anwendbar bei Dachneigungen	
Tragunterlage	Dämmung	Zwischenlage	Abdichtungslage / Oberlage	< 20°	≥ 20°
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Nichtbrennbare Dämmung, die folgende Anforderungen erfüllen: - Mindestdruckspannung von 60 kPa - mindestens Klasse A2 s1, d0 nach DIN EN 13 501-1 bzw. (Baustoff-) Klasse A2 nach DIN 4102-1 eine Mindestdicke von 50 mm ist einzuhalten	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 3,0 mm Flächengewicht: 3,8 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 3 mm“ oder ohne Zwischenlage	oder unbeschieferte Bitumenbahn gemäß DIN EN 13 707 Dicke: 3,0 mm Flächengewicht: 3,8 kg/m² Trägereinlage: Glasfaser- und Polyestervlies 250 g/m² Handelsname: „SureBond DR 3 mm“	ja	nein

- Ende des Berichts -